



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

---

2019

Freitag, 18. Januar 2019

Nr. 1

---

## Inhalt

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach;  
24. Ordentliche Zweckverbandsversammlung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

➤ E 43 – MSA-Anlage

(053) Neuerrichtung und Betrieb Lagerhallen und Tanklager BF 34

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Wesentliche Änderung der Anlage H01- TFE und HFP - , der Firma Dyneon GmbH,  
Chemiepark Gendorf, durch Einführung einer frachtbasierten Fahrweise und  
Erhöhung der Calciumfluorid-Kapazität in der FKW-Verwertung, Aktualisierung von  
Bescheidsauflagen und der AwSV-Anlagenstruktur

Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming  
Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

---

### Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

**Nr. 3403144946**

lautend auf

**Sofie Voit, geb. 14.02.1958**  
**Wackerstr. 2**  
**84489 Burghausen**

wird aufgeboten.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens **15.04.2019** bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Altötting, 11.01.2019

---

**Zweckverband Erholungs-und Tourismusregion Inn-Salzach;  
24. Ordentliche Zweckverbandsversammlung**

Am Donnerstag, 24. Januar 2018, 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal, 1. OG, Zi. Nr.: 1.01, im Landratsamt in Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, die

**24. Ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbands Erholungs- und  
Tourismusregion Inn-Salzach**

statt.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der 23. Verbandsversammlung
3. Beschluss: Haushaltssatzung 2019
4. Beschluss: LEADER-Projekt „Interaktive Erlebnistouren Inn-Salzach“
5. Zur Information: Status Radwegenetzprojekt Inn-Salzach
6. Zur Information: Sachstand zu den Marketingaktivitäten
7. Zur Information: Vorstellung Neue Mitarbeiterin Veronika Rossmann
8. Sonstiges

Georg Huber  
Landrat und Verbandsvorsitzender

---

Az. 22-15-E43-G1/18

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- E 43 – MSA-Anlage  
(053) Neuerrichtung und Betrieb Lagerhallen und Tanklager BF 34

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von modifizierten Siloxanen (Anlage E 43 – MSA-Anlage) durch das Vorhaben (053) – Neuerrichtung und Betrieb Lagerhallen und Tanklager BF 34 - wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage E 43 der Firma Wacker Chemie AG keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 16.01.2019  
Landratsamt Altötting

---

Az. 22-23-H01-G1/17

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Wesentliche Änderung der Anlage H01- TFE und HFP - , der Firma Dyneon GmbH, Chemiepark Gendorf, durch Einführung einer frachtbasierten Fahrweise und Erhöhung der Calciumfluorid-Kapazität in der FKW-Verwertung, Aktualisierung von Bescheidsauflagen und der AwSV-Anlagenstruktur

### **Bekanntmachung**

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i.V.m. Nr. 4.1.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 15.01.2019, Az: 22-23-H01-G1/17 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung), erlassen:

**1. Genehmigung:**

Der Firma Dyneon GmbH, Chemiapark Gendorf, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage H01 – TFE und HFP - durch Einführung einer frachtbasierten Fahrweise und Erhöhung der Calciumfluorid-Kapazität in der FKW-Verwertung, Aktualisierung von Bescheidsauflagen und der AwSV-Anlagenstruktur, wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

**2. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 01.02.2019 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Altötting, 16.01.2019  
Landratsamt Altötting

-----  
Nr. 31 – Az. 863-6/4

**Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming**  
Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

**I.**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming, hat am 5. November 2018 die Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht:

**II.**

**Satzung  
des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach  
zur Änderung  
der Wasserabgabesatzung  
Vom 5. November 2018**

**§ 1**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Inn-Salzach (Wasserabgabesatzung – WAS) in der Fassung vom 14. April 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Altötting Nr. 12 vom 29.04. 2011, S. 79), wird in § 19 wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Wasserzweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer
- aktueller Zählerstand
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
- Durchflusswerte
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
- Betriebs- und Ausfallzeiten
- Speicherung des Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu Zwecken von Satz 4 und 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berichtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mechanische und elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Wasserzweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserzweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

**§ 2 Inkraftreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niedergottsau, den 5. November 2018  
Wasserzweckverband Inn-Salzach

gez.  
Alexander Huber  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

**III.**

Diese Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Altötting, 15. Januar 2019  
Landratsamt Altötting

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.